

Einwohnerfrage Wehrspohn:

Herr **Wilhelm Wehrspohn** hat als Eigentümer des Grundstückes Adolfstr. 29 im Nachgang zur BPA-Sitzung am 19.08.2020 folgende Fragen zur möglichen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 gestellt, die im Vorwege wie folgt beantwortet wurden:

1. Was spricht gegen eine zügige Annahme des Bebauungsplanes Nr. 105, wodurch die derzeitigen Sonderregelungen im B-Plan Nr. 20 - z. B. für das Grundstück Adolfstr. 33 - wegfallen?

Die Entscheidung, ob ein Bebauungsplan erarbeitet wird, obliegt den zuständigen politischen Gremien, in diesem Fall dem Bau- und Planungsausschuss (BPA) und der Stadtverordnetenversammlung. Daher ist Ihre Frage nur durch Vertreter dieser Gremien zu beantworten.

2. Was gilt für Eigentümer, die 2020 ein großes Grundstück in der Adolfstraße gekauft haben oder kaufen?

Die derzeitige planungsrechtliche Situation bemisst sich je nach Lage nach den derzeit rechtskräftigen Bebauungsplänen (B-Plan Nr. 11, 20 oder 98) oder, wenn kein Bebauungsplans für das betreffende Grundstück vorliegt, nach dem § 34 BauGB („Einfügung in die nähere Umgebung“).

3. Warum ist es rund um die Haus-Nr. 12 in der Adolfstraße so schnell möglich, ein Bauvorhaben von 28 Wohneinheiten zu planen?

Übrigens staune ich immer wieder, wie leicht überall die Nachverdichtung möglich scheint. Nur in bestimmten Teilen der Adolfstraße - nämlich zum Wulfsdorfer Weg hin - gibt es immer wieder sehr hohe Barrieren oder Einwände.

Für das Grundstück Adolfstraße Nr. 12 existiert der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 98, nach dem eine hintere zweite und dritte Baureihe möglich ist. Eine Planung von 28 Wohneinheiten ist natürlich nur auf mehreren Grundstücken zusammen möglich.